

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 206 - 208

Klage auf Ergänzung des Pflichttheils;

Passivlegitimation im Falle des § 435 Theil II Tit. 2 des preußischen Landrechts. Enterbungsgrund.

Anrechnung eines Nießbrauchs auf den Pflichttheil

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

diesem Paragraphen; Gruchot, Erbrecht Theil I S. 382 fg.; Förster-Eccius, Theorie IV S. 417 fg., 447 fg.; Dernburg, preußisches Privatrecht, 3. Auflage, III S. 351 fg.

Es ist also die nach der einwandsfreien Feststellung des Berufungsrichters von der Ehefrau H. ausgegangene Erbesetzung, soweit sich solche nach der Absicht der Erklärenden wirklich auf den eigenthümlichen Nachlaß ihres Ehemanns bezogen haben sollte, mit Recht für unwirksam erachtet. Mit Unrecht beruft sich die Revision auf die Begründung des in den Entscheidungen des preußischen Obertribunals Bd. 64 S. 162 fg. abgedruckten Urtheils dieses Gerichtshofs.

Die dortige Ausführung betraf nur die Frage der Gebundenheit des Ueberlebenden an seine — gemeinschaftlich mit dem Erstverstorbenen — getroffenen Bestimmungen über seinen eigenen dereinstigen Nachlaß und die Natur des dadurch begründeten Rechts der auf den Ueberrest des gemeinsamen Vermögens Berufenen. IV. Sen. 137/86; Urtheil vom 18. November 1886.

Klage auf Ergänzung des Pflichttheils; Passivlegitimation im Falle des § 435 Theil II Tit. 2 des preußischen Landrechts. Enterbungsgrund. Anrechnung eines Nießbrauchs auf den Pflichttheil. Es wird sich kaum bestreiten lassen, daß der Wortlaut des § 435:

daß die betreffenden Legatarien allein das zur Ungebühr enterbte Kind abfinden müssen,

dahin führt, daß der Enterbte in diesem Falle nicht die Erben, sondern die betreffenden Legatarien in Anspruch zu nehmen hat. (Es folgt eine Beleuchtung der entgegenstehenden Ansicht Koch's — Kommentar zu § 435 — und Förster's — IV § 248 — und wird angeführt, daß nach § 396 Theil II Tit. 2 dem Kinde der Pflicht-

theil auch in der Form des Legats, namentlich auch eines dem Legatar auferlegten Legats, hinterlassen werden könne; sodann wird fortgeföhren:)

Bei unbefangener Auffassung kann man die Worte des § 435 nur dahin auffassen, daß der Legatar der dem Kinde (nicht den Erben) Verpflichtete ist. Mit Recht bezeichnet Dernburg die entgegengesetzte Auffassung dem bestimmten Wortlaut des § 435 gegenüber auch vom Standpunkt der Notherbentheorie als eine gewagte (III § 207 Note 15 S. 572).

Die Erben haben kein Interesse daran, ob der Legatar oder aber der Notherbe das Legat bezieht. Es ist dies kein neben dem Anspruch auf das Legat bestehender Anspruch des Notherben gegen den Nachlaß, welcher nach dem preußischen Landrecht Theil I Tit. 12 § 298 gegen die Erben geltend zu machen wäre. Gegen diese geht nur der Anspruch des Notherben auf das Legat, welchen derselbe erwirbt, indem er in der Höhe, in welchem das Pflichttheilsrecht durch die Zuwendung des Legats (nicht durch die Erbeinsetzung) verletzt wird, den Legatar verdrängt. Die Klägerin fordert aber von den Beklagten nicht das Legat ihrer Kinder; dieses läßt sie unberührt; sie verlangt vielmehr von den Erben ihren Pflichttheil, welcher doch ihren Kindern beschieden ist.

Auf diesem Standpunkt steht auch das Obertribunal in den Erkenntnissen vom 30. September 1861 (Striethorst Bd. 43 S. 134) und vom 14. März 1870 (Entscheidungen Bd. 64 S. 195), obwohl auch das Obertribunal annimmt, daß der Regel nach der Anspruch auf den Pflichttheil kein obligatorischer, sondern ein erbrechtlicher, auf eine Quote des Nachlasses gehender ist (Entscheidungen Bd. 38 S. 200).

Dernburg (III § 207 S. 572) billigt die erstgedachten Entscheidungen auch von seinem Standpunkte aus, indem er gerade in Beziehung auf § 435 sagt:

daß derjenige die Vertheidigung des Testaments zu übernehmen hat, welcher bei der Aufrechterhaltung der bezüglichen letztwilligen Verfügung schließlich der Interessirte ist.

Aus allem Vorstehenden folgt, daß, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen des § 435 in dem Testament gefunden werden, die Erben bei dem mit der Klage geltend gemachten Anspruch nur so weit interessirt sind, als etwa der Pflichttheil der Klägerin durch das ihren Kindern hinterlassene Legat von 2700 Mark nicht gedeckt ist. Dies liegt aber nach der Feststellung des Berufungsrichters nicht vor.

Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß gegen die Klägerin das Verhalten und die Ueberschuldung ihres Ehemanns keine Enterbungsgründe (auch nicht aus guter Absicht, § 419 bis 421 dieses Titels) abgeben können und daß sie nicht verpflichtet ist, statt ihres unbelasteten Pflichttheils den ihr legitimen Nießbrauch an den ihren Kindern legitimen 2700 Mark zu nehmen oder sich solchen, wegen der Ungewißheit ihrer eignen Lebensdauer sich der zuverlässigen Schätzung entziehenden Nießbrauch auf ihren Pflichttheil anrechnen zu lassen. Es folgt dies e contrario aus § 430 des citirten Titels. Urtheil IV. Sen. vom 10. Mai 1886; IV 455/85.

---

**Redaktionsadresse:**  
**München, Sendlingerstraße 48/2 f.**

---

Redakteur: Dr. Julius v. Staudinger in München.

Berlag: Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.